



**1. Änderungssatzung der  
Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften (Obdachlosensatzung) vom 26. September 2019**

Inhaltsverzeichnis

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gemmingen am 26. September 2024 folgende

**1. Änderungssatzung der  
Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften (Obdachlosensatzung) vom 26. September 2019**

beschlossen:

**§1**

Paragraph 1 (3) erhält folgende neue Fassung:

Flüchtlingsunterkünfte sind die zur Unterbringung von Personen nach dem Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmegesetz -FlüAG-) von der Gemeinde bestimmten Gebäude, Wohnungen Räume und Wohncontainer.

**§2**

Paragraph 13 (2) erhält folgende neue Fassung:

Die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt je m<sup>2</sup> Wohnfläche und Kalendermonat: 15,82 Euro

Paragraph 13 (4) erhält folgende neue Fassung:

Jeder Benutzer muss vor der Ausgabe der für die Einrichtung benötigten Schlüssel ein Pfand in Höhe von 20,00 Euro in bar hinterlegen. Dieses Pfand wird nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses und Rückgabe der überlassenen Schlüssel in bar an den Benutzer zurückgegeben.



### §3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden ortsrechtlichen Regelungen außer Kraft.

#### **Hinweis nach § 4, Abs. 4 der Gemeindeordnung:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Hauptsatzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Gemmingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.